

INHALT

Der Apostolische Stuhl	185
Nr. 86 Papstbotschaft zum 110. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2024	185
Nr. 87 Papstbotschaft zum 8. Welttag der Armen	187
Die Deutsche Bischofskonferenz	191
Nr. 88 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024	191
Der Bischof von Fulda	192
Nr. 89 Schlichtungsordnung für den Caritasverband für die Diözese Fulda e.V.	192
Nr. 90 Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung an Kleriker, Kirchenbeamte und DO-Angestellte im Bistum Fulda	200
Nr. 91 Umwandlungstage für alle SuE-Entgeltgruppen	202
Bischöfliches Generalvikariat	203
Nr. 92 Novellierung von Formularen zur Eheschließung	203
Nr. 93 Organisationsanweisung des Generalvikars	211
Nr. 94 Profanierung der Kapelle Taub-Blindenheim Hilders-Steinbach	212
Nr. 95 Personalien	212

Der Apostolische Stuhl

Nr. 86

Papstbotschaft zum 110. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2024

Sonntag, 29. September 2024

Gott ist mit seinem Volk unterwegs

Liebe Brüder und Schwestern!

Am 29. Oktober 2023 ging die erste Sitzung der 16. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode zu Ende, die es uns ermöglicht hat, das Verständnis von Synodalität als ursprünglicher Berufung der Kirche zu vertiefen. »Die Synodalität wird vor allem als gemeinsamer Weg des Volkes Gottes und als fruchtbarer Dialog der Charismen und Dienste für das anbrechende Reich Gottes behandelt« (*Synthese-Bericht*, Einführung).

Die Betonung ihrer synodalen Dimension erlaubt es der Kirche, das ihr eigene Unterwegssein wiederzuentdecken. Sie ist unterwegs in der Geschichte als das dem Himmelreich entgegen pilgernde, wir könnten auch sagen „migrierende“, Volk Gottes (vgl. *Lumen gentium*, 49). Der Bezug zur biblischen Exodus-Erzählung, die vom Volk Israel auf dem Weg ins Gelobte Land spricht, liegt auf der Hand: ein langer Weg von der Sklaverei zur Freiheit, der den Weg der Kirche zur endgültigen Begegnung mit dem Herrn vorwegnimmt.

Ebenso kann man in den Migranten unserer Zeit, wie in denen einer jeden Epoche, ein lebendiges Abbild des Gottesvolkes auf dem Weg in die ewige Heimat sehen. Ihre Wege der Hoffnung erinnern uns daran, dass »unsere Heimat aber [...] im Himmel [ist]. Von dorthin erwarten wir auch Jesus Christus, den Herrn, als Retter« (*Phil 3,20*).

Die beiden Bilder – das des biblischen Exodus und das der Migranten – zeigen mehrere Analogien. Wie das Volk Israel zur Zeit Moses fliehen Migranten oft vor Unterdrückung und Übergriffen, vor Unsicherheit und Diskriminierung, vor mangelnden Entwicklungsperspektiven. Wie die Israeliten in der Wüste stoßen Migranten auf viele Hindernisse auf ihrem Weg: Sie sind vor Durst und Hunger erschöpft; sie sind von Mühsal und Krankheit ausgelaugt; sie werden von der Verzweiflung versucht.

Aber das Wesentliche des Exodus, eines jeden Exodus, ist, dass Gott seinem Volk und allen seinen Kindern – aller Zeiten und aller Orte – vorausgeht und sie begleitet. Gottes Gegenwart in der Mitte des Volkes ist eine Gewissheit der Heilsgeschichte: »Denn der Herr, dein Gott, er zieht mit dir. Er lässt dich nicht fallen und verlässt dich nicht« (*Dtn 31,6*). Für das aus Ägypten ausgezogene Volk zeigt sich diese Gegenwart in verschiedenen Formen: Eine Wolken- und Feuersäule weist und erleuchtet den Weg (vgl. *Ex 13,21*); das Zelt der Begegnung, das die Bundeslade beherbergt, macht Gottes Nähe erfahrbar (vgl. *Ex 33,7*); die Stange mit der bronzenen Schlange gewährleistet göttlichen Schutz (vgl. *Num 21,8-9*); Manna und Wasser (vgl. *Ex 16-17*) sind Gottes Gaben an das hungernde und dürstende Volk. Das Zelt ist eine Form der Gegenwart, die dem Herrn besonders teuer ist. Während der Regierungszeit Davids weigert sich Gott, sich in einen Tempel einschließen zu lassen, um weiterhin in einem Zelt zu wohnen und so mit seinem Volk »von Zelt zu Zelt, von Wohnung zu Wohnung« zu wandern (*1 Chr 17,5*).

Viele Migranten erfahren Gott als Weggefährten, als Führer und Anker des Heils. Ihm vertrauen sie sich an, bevor sie aufbrechen, und an ihn wenden sie sich in Zeiten der Not. Bei ihm suchen sie Trost in Zeiten der Verzweiflung. Dank ihm gibt es entlang des Weges gute Samariter. Ihm vertrauen sie im Gebet ihre Hoffnungen an. Wie viele Bibeln, Evangelien, Gebetsbücher und Rosenkränze begleiten die Migranten auf ihren Wegen durch Wüsten, Flüsse, Meere und über die Grenzen aller Kontinente!

Gott ist nicht nur *mit* seinem Volk unterwegs, sondern auch *inmitten* seines Volkes, in dem Sinne, dass er sich mit den Männern und Frauen auf ihrem Weg durch die Geschichte identifiziert – insbesondere mit den Letzten, den Armen, den Ausgegrenzten –, als wolle er das Geheimnis der Menschwerdung ausdehnen.

Deshalb ist die Begegnung mit Migranten wie mit jedem Bruder und jeder Schwester in Not »zudem Begegnung mit Christus. Das hat er selbst uns gesagt. Er ist es, der hungrig, durstig, als Fremder, nackt, krank und als Gefangener an unsere Tür klopft und um Begegnung und Hilfe bittet« (*Predigt bei der Eröffnungsmesse des Treffens von Flüchtlingshelfern unter dem Motto „Frei von Angst“*, Sacrofano, 15. Februar 2019). Das Letzte Gericht, von dem Matthäus im 25. Kapitel seines Evangeliums berichtet, lässt keinen Zweifel: »Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen« (V. 35); und weiter: »Amen, ich sage euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan« (V. 40). Jede Begegnung auf dem Weg ist also eine Gelegenheit, dem Herrn zu begegnen; und sie ist eine Gelegenheit voller Heil, denn in der Schwester oder dem Bruder, die unsere Hilfe benötigen, ist Jesus gegenwärtig. In diesem Sinne retten uns die Armen, weil sie uns ermöglichen, dem Antlitz des Herrn zu begegnen (vgl. *Botschaft zum 3. Welttag der Armen*, 17. November 2019).

Liebe Brüder und Schwestern, an diesem Tag, der den Migranten und Flüchtlingen gewidmet ist, beten wir gemeinsam für all jene, die ihre Heimat auf der Suche nach einem Leben in Würde verlassen mussten. Fühlen wir uns zusammen mit ihnen auf dem Weg, begeben wir uns gemeinsam auf „Synode“, und vertrauen wir sie alle – wie auch die nächste Synodalversammlung – »der Fürsprache der seligen Jungfrau Maria an, die ein Zeichen der sicheren Hoffnung und des Trostes auf dem Weg des gläubigen Gottesvolkes ist« (*Synthese-Bericht, Die Reise fortsetzen*).

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 24. Mai 2024, Gedenktag der seligen Jungfrau Maria, Hilfe der Christen

FRANZISKUS

Gebet

Gott, allmächtiger Vater,
wir sind deine pilgernde Kirche
unterwegs zum Himmelreich.
Jeder von uns lebt in seinem Vaterland,
aber so, als wären wir Fremde.
Jede fremde Gegend ist unsere Heimat,
und doch ist jedes Heimatland für uns fremder Boden.
Wir leben auf der Erde,
aber wir sind Bürger im Himmel.
Lass nicht zu, dass wir zu Besitzern werden
dieses Teils der Welt,
den du uns als vorübergehende Bleibe gegeben hast.
Hilf, dass wir niemals aufhören,
gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern Migranten
zur ewigen Wohnung unterwegs zu sein, die du uns bereitet hast.
Öffne unsere Augen und unsere Herzen,
damit jede Begegnung mit einem Menschen in Not
zu einer Begegnung mit Jesus wird, deinem Sohn und unserem Herrn.
Amen.

Nr. 87**Papstbotschaft zum 8. Welttag der Armen**

33. Sonntag im Jahreskreis

17. November 2024

Das Gebet des Armen steigt zu Gott empor (vgl. Sir 21,5)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das Gebet des Armen steigt zu Gott empor (vgl. *Sir* 21,5). Im Jahr, das dem Gebet gewidmet ist, und im Hinblick auf das ordentliche Jubiläum 2025 ist diese Aussage biblischer Weisheit umso angemessener, um uns auf den achten Welttag der Armen vorzubereiten, der am 17. November stattfinden wird. Die christliche Hoffnung schließt auch die Gewissheit ein, dass unser Gebet vor das Angesicht Gottes gelangt; aber nicht irgendein Gebet: *das Gebet des Armen!* Denken wir über dieses Wort nach und „lesen“ wir es auf den Gesichtern und in den Geschichten der Armen, denen wir in unseren Tagen begegnen, damit das Gebet zu einem Weg der Gemeinschaft mit ihnen wird und wir ihr Leid teilen.

2. Das Buch *Jesus Sirach*, auf das wir uns beziehen, ist nicht sehr bekannt und verdient es, entdeckt zu werden wegen der Fülle der Themen, die es anspricht, besonders wenn es die Beziehung des Menschen zu Gott und zur Welt berührt. Sein Autor, Ben Sira, ist ein Lehrer, ein Schriftgelehrter aus Jerusalem, der wahrscheinlich im 2. Jahrhundert v. Chr. schrieb. Er ist ein weiser Mann, der in der Tradition Israels verwurzelt ist und über verschiedene Bereiche des menschlichen Lebens lehrt: von der Arbeit bis zur Familie, vom Leben in der Gesellschaft bis zur Erziehung der Jugend; er widmet sich den Fragen des Glaubens an Gott und der Einhaltung des Gesetzes. Er behandelt die nicht einfachen Probleme der Freiheit,

des Bösen und der göttlichen Gerechtigkeit, die auch für uns heute sehr aktuell sind. Ben Sira, inspiriert vom Heiligen Geist, möchte allen den Weg zu einem weisen und würdigen Leben vor Gott und den Brüdern und Schwestern aufzeigen.

3. Eines der Themen, dem dieser heilige Schriftsteller am meisten Raum widmet, ist *das Gebet*. Er tut dies mit großem Eifer, weil er seine persönliche Erfahrung zum Ausdruck bringt. In der Tat könnte keine Schrift über das Gebet wirkungsvoll und fruchtbar sein, wenn sie nicht von denen stammt, die jeden Tag in Gottes Gegenwart weilen und auf sein Wort hören. Ben Sira erklärt, dass er schon in seiner Jugend nach Weisheit strebte: »Als ich noch jung war, bevor ich auf Wanderschaft ging, habe ich offen in meinem Beten Weisheit gesucht« (*Sir 51,13*).

4. Auf seinem Weg entdeckt er eine der grundlegenden Wirklichkeiten der Offenbarung, nämlich die Tatsache, dass die *Armen einen bevorzugten Platz im Herzen Gottes* einnehmen, dass Gott angesichts ihres Leidens sogar „ungeduldig“ ist, bis er ihnen Gerechtigkeit widerfahren lässt: »Das Gebet eines Demütigen durchdringt die Wolken, und bevor es nicht angekommen ist, wird er nicht getröstet und er lässt nicht nach, bis der Höchste darauf schaut. Und er wird für die Gerechten entscheiden und ein Urteil fällen.

Und der Herr wird gewiss nicht zögern und nicht langmütig sein gegen die Unbarmherzigen« (*Sir 35,21-22*). Gott kennt die Leiden seiner Kinder, denn er ist ein aufmerksamer und fürsorglicher Vater für alle. Als Vater kümmert er sich um diejenigen, die ihn am meisten brauchen: die Armen, die Ausgegrenzten, die Leidenden, die Vergessenen ... Aber niemand ist aus seinem Herzen ausgeschlossen, denn wir alle sind vor ihm arm und bedürftig. Wir sind alle Bettler, denn ohne Gott wären wir nichts. Wir hätten nicht einmal das Leben, wenn Gott es uns nicht geschenkt hätte. Und doch, wie oft leben wir so, als ob wir die Herren über das Leben wären oder als ob wir es erobern müssten! Die weltliche Denkweise fordert, dass wir jemand sind, dass wir uns trotz allem und jedem einen Namen machen, dass wir gesellschaftliche Regeln brechen, um ja nur Reichtum zu erreichen. Was für eine traurige Illusion! Das Glück erlangt man nicht, indem man das Recht und die Würde anderer mit Füßen tritt.

Die durch Kriege verursachte Gewalt zeigt deutlich, wie viel Anmaßung diejenigen bewegt, die sich vor den Menschen für mächtig halten, während sie in den Augen Gottes erbärmlich sind. *Wie viele neue Arme verursacht diese schlechte, mit Waffen gemachte Politik*, wie viele unschuldige Opfer! Doch wir dürfen nicht zurückweichen. Die Jünger des Herrn wissen, dass jeder dieser „Kleinen“ das Antlitz des Gottessohnes trägt, und unsere Solidarität und das Zeichen der christlichen Nächstenliebe müssen jeden Einzelnen erreichen. »Jeder Christ und jede Gemeinschaft ist berufen, Werkzeug Gottes für die Befreiung und die Förderung der Armen zu sein, so dass sie sich vollkommen in die Gesellschaft einfügen können; das setzt voraus, dass wir gefügig sind und aufmerksam, um den Schrei des Armen zu hören und ihm zu Hilfe zu kommen« (Apostolisches Schreiben *Evangeli gaudium*, 187).

5. In diesem Jahr, das dem Gebet gewidmet ist, müssen wir *das Gebet der Armen zu unserem eigenen machen und zusammen mit ihnen beten*. Das ist eine Herausforderung, die wir annehmen müssen, und eine pastorale Tätigkeit, die gefördert werden muss. Denn »die schlimmste Diskriminierung, unter der die Armen leiden, ist der Mangel an geistlicher Zuwendung. Die riesige Mehrheit der Armen ist besonders offen für den Glauben; sie brauchen Gott, und wir dürfen es nicht unterlassen, ihnen seine Freundschaft, seinen Segen, sein Wort, die Feier der Sakramente anzubieten und ihnen einen Weg des Wachstums und der Reifung im Glauben aufzuzeigen. Die bevorzugte Option für die Armen muss sich hauptsächlich in einer außerordentlichen und vorrangigen religiösen Zuwendung zeigen« (*ebd.*, 200).

All dies erfordert ein *demütiges Herz*, das den Mut hat, zum Bettler zu werden. Ein Herz, das bereit ist, sich als arm und bedürftig zu erkennen. Es besteht nämlich ein Zusammenhang zwischen Armut, Demut und

Vertrauen. Der wahrhaft Arme ist der Demütige, wie der heilige Bischof Augustinus sagte: »Der Arme hat nichts, worauf er stolz sein kann, der Reiche hat seinen Stolz zu bekämpfen. Höre also auf mich: Sei ein wahrhaft Armer, sei tugendhaft, sei demütig« (*Sermones*, 14, 4). Der demütige Mensch hat nichts, dessen er sich rühmen kann, und er beansprucht nichts, er weiß, dass er nicht auf sich selbst zählen kann, glaubt aber fest daran, dass er sich auf die barmherzige Liebe Gottes berufen kann, vor dem er wie der verlorene Sohn steht, der reumütig nach Hause zurückkehrt, um die Umarmung seines Vaters zu empfangen (vgl. *Lk* 15,11-24). Da der Arme nichts hat, worauf er sich stützen kann, erhält er Kraft von Gott und setzt sein ganzes Vertrauen in ihn. In der Tat schafft die Demut das Vertrauen, dass Gott uns nie verlassen und uns nicht ohne Antwort lassen wird.

6. Den Armen, die in unseren Städten leben und Teil unserer Gemeinschaften sind, sage ich: Verliert nicht diese Gewissheit! *Gott achtet auf einen jeden von euch und ist euch nahe*. Er vergisst euch nicht und könnte dies auch nie tun. Wir alle machen die Erfahrung, dass Gebete scheinbar unbeantwortet bleiben. Manchmal bitten wir darum, aus einer Notlage befreit zu werden, die uns leiden lässt und uns demütigt, und Gott scheint unsere Anrufung nicht zu erhören. Doch Gottes Schweigen bedeutet nicht, dass er von unserem Leid abgelenkt ist, sondern es enthält ein Wort, das vertrauensvoll angenommen werden will, indem wir uns ihm und seinem Willen überlassen.

Wieder ist es Jesus Sirach, der dies bezeugt: „Die Bitte eines Armen dringt an sein Ohr, das Urteil Gottes kommt mit Eile“ (vgl. 21,5). Aus der Armut kann also das Lied echter Hoffnung entspringen. Erinnern wir uns: »Wenn das innere Leben sich in den eigenen Interessen verschließt, gibt es keinen Raum mehr für die anderen, finden die Armen keinen Einlass mehr, hört man nicht mehr die Stimme Gottes, genießt man nicht mehr die innige Freude über seine Liebe, regt sich nicht die Begeisterung, das Gute zu tun. [...], das ist nicht das Leben im Geist, das aus dem Herzen des auferstandenen Christus hervorsprudelt« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 2).

7. Der *Welttag der Armen* ist nunmehr zu einem festen Termin für jede Gemeinschaft in der Kirche geworden. Er ist eine nicht zu unterschätzende pastorale Gelegenheit, weil er jeden Gläubigen dazu anregt, auf das Gebet der Armen zu hören und sich ihrer Gegenwart und Bedürfnisse bewusst zu werden. Es ist eine günstige Gelegenheit, um Vorhaben zu verwirklichen, die den Armen konkret helfen, und auch, um die vielen Freiwilligen anzuerkennen und zu unterstützen, die sich leidenschaftlich für die Bedürftigsten einsetzen. Wir müssen dem Herrn für die Menschen danken, die sich zur Verfügung stellen, um den Ärmsten zuzuhören und sie zu unterstützen. Es sind Priester, Personen des geweihten Lebens und Laien, die mit ihrem Zeugnis der Antwort Gottes auf die Gebete derer, die sich an ihn wenden, eine Stimme geben. Die Stille wird also jedes Mal gebrochen, wenn ein Bruder oder eine Schwester in Not willkommen geheißen und umarmt wird. Die Armen haben noch viel zu lehren, denn in einer Kultur, die den Reichtum an die erste Stelle gesetzt hat und die Würde der Menschen oft auf dem Altar der materiellen Güter opfert, rudern sie gegen den Strom und weisen darauf hin, dass das Wesentliche im Leben etwas ganz anderes ist.

Das Gebet findet also die Bestätigung seiner Echtheit in der Nächstenliebe, die zur Begegnung und zur Nähe wird. *Wenn das Gebet nicht zu konkretem Handeln führt, ist es vergeblich*; denn »der Glaube ohne Werke [ist] tot« (*Jak* 2,26). *Nächstenliebe ohne Gebet läuft hingegen Gefahr, zu einer Philanthropie zu werden, die sich bald erschöpft*. »Ohne das in Treue gelebte tägliche Gebet wird unser Tun leer, verliert es die tiefste Seele, wird es zum reinen Aktivismus reduziert« (Benedikt XVI., *Katechese*, 25. April 2012). Wir müssen dieser Versuchung widerstehen und immer wachsam sein mit der Kraft und Ausdauer, die vom Heiligen Geist kommt, der der Spender des Lebens ist.

8. In diesem Zusammenhang ist es schön, sich an das Zeugnis von *Mutter Teresa von Kalkutta* zu erinnern, einer Frau, die ihr Leben für die Armen gab. Die Heilige wiederholte immer wieder, dass *das Gebet der Ort war, aus dem sie Kraft und Glauben schöpfte* für ihre Mission, den Letzten zu dienen. Als sie am 26. Oktober 1985 vor der UN-Generalversammlung sprach und allen den Rosenkranz zeigte, den sie immer in ihrer Hand hielt, sagte sie: »Ich bin nur eine arme Ordensfrau, die betet. Indem ich bete, legt Jesus seine Liebe in mein Herz und ich gehe hin und gebe sie allen Armen, denen ich auf meinem Weg begegne. Betet auch ihr! Betet, und ihr werdet erkennen, welche Armen ihr neben euch habt. Vielleicht auf dem gleichen Treppenabsatz wie euer Zuhause. Vielleicht gibt es sogar in euren Häusern Menschen, die auf eure Liebe warten. Betet und eure Augen werden sich öffnen und euer Herz wird von Liebe erfüllt sein«.

Und wie könnten wir hier, in der Stadt Rom, nicht an den heiligen Benedikt Joseph Labre (1748-1783) erinnern, dessen Leichnam in der Pfarrkirche *Santa Maria ai Monti* ruht und verehrt wird. Als Pilger aus Frankreich in Rom, der von vielen Klöstern abgelehnt worden war, verbrachte er die letzten Jahre seines Lebens arm unter den Armen und verbrachte viele Stunden im Gebet vor dem Allerheiligsten Sakrament, mit dem Rosenkranz, betete das Brevier, las im Neuen Testament und in der *Nachfolge Christi*. Da er nicht einmal ein kleines Zimmer hatte, in dem er wohnen konnte, schlief er gewöhnlich in einer Ecke der Ruinen des Kolosseums, als „Landstreicher Gottes“, und machte sein Leben zu einem unaufhörlichen Gebet, das zu ihm emporstieg.

9. Auf dem Weg zum Heiligen Jahr ermutige ich jeden, *Pilger der Hoffnung* zu werden und greifbare Zeichen für eine bessere Zukunft zu setzen. Vergessen wir nicht, »die kleinen Details der Liebe« (Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate*, 145) zu bewahren: innezuhalten, sich zu nähern, ein wenig Aufmerksamkeit zu schenken, ein Lächeln, eine Berührung, ein Wort des Trostes ... Diese Zeichen kommen nicht von ungefähr; sie erfordern vielmehr tägliche Hingabe, oft im Verborgenen und im Stillen, die aber durch das Gebet Stärkung erfährt. In dieser Zeit, in der das Lied der Hoffnung dem Lärm der Waffen, dem Schrei so vieler verwundeter Unschuldiger und dem Schweigen der unzähligen Opfer von Kriegen zu weichen scheint, richten wir unsere Bitte um Frieden an Gott. Wir sind arm an Frieden und strecken unsere Hände aus, um ihn als kostbares Geschenk zu empfangen, und gleichzeitig bemühen wir uns, ihn in unserem täglichen Leben wiederherzustellen.

10. Wir sind aufgerufen, in allen Lebenslagen *Freunde der Armen* zu sein und in die Fußstapfen Jesu zu treten, der der Erste war, der sich mit den Letzten solidarisierte. Möge die allerheiligste Gottesmutter Maria uns auf diesem Weg beistehen, die uns, als sie in Banneux erschien, die Botschaft hinterlassen hat, die wir nicht vergessen dürfen: »Ich bin die Jungfrau der Armen«. Ihr, der sich Gott wegen ihrer bescheidenen Armut zuwandte und die durch ihren Gehorsam Großes vollbrachte, vertrauen wir unser Gebet an, in der Überzeugung, dass es zum Himmel emporsteigen und erhört werden wird.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 13. Juni 2024, Gedenktag des heiligen Antonius von Padua, des Schutzpatrons der Armen.

FRANZISKUS

Die Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 88

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

unser Blick in die Welt mit ihren Krisenregionen zeigt: Frieden ist nicht selbstverständlich. Er muss und er kann immer wieder neu gestärkt und belebt, gestaltet und errungen werden. In Zeiten, in denen immer neue Konflikte aufbrechen, und in denen die Fähigkeit fehlt, sie gewaltfrei zu lösen, ist es wichtiger denn je, sich für den Frieden stark zu machen – in der Welt und auch hier in unserer Gesellschaft (in unserer Gemeinde). Das Leitwort der diesjährigen Caritas-Kampagne „Frieden beginnt bei mir.“ fordert uns auf, Handwerkerinnen und Handwerker für den Frieden (Papst Franziskus) zu sein. Denn Frieden wird nicht nur durch internationale Diplomatie gesichert. Frieden beginnt dort, wo es uns im täglichen Miteinander gelingt, Gräben zu überwinden und Ungerechtigkeiten zu bekämpfen. Das gilt in Deutschland und weltweit.

Der Caritas-Sonntag 2024 richtet den Fokus auf den Frieden, der durch unser aller tägliches Handeln gestärkt und erneuert werden kann. Die vielen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten der Caritas leisten Friedensarbeit in diesem Sinn: In Schulprojekten gegen Rassismus, in der sozialen Arbeit in Hot Spots der Drogenkriminalität, in Sozialberatungen, bei Erziehungshilfen, in der Jugendarbeit und in Frauenhäusern, in der Katastrophenhilfe, in Erdbebengebieten und in der humanitären Unterstützung in Kriegsregionen. Frieden beginnt, wenn an all diesen Orten Menschen neue Hoffnung schöpfen.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie den täglichen Friedensdienst der Caritas vor Ort. Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Spende und bitten Sie: Arbeiten und beten wir gemeinsam für eine friedlichere Welt. Lassen wir den Frieden bei uns beginnen.

Würzburg, den 24. Juni 2024

Für das Bistum Fulda



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Dieser Aufruf soll am 15. September 2024 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Der Bischof von Fulda

Nr. 89

Schlichtungsordnung für den Caritasverband für die Diözese Fulda e.V.

I. SCHLICHTUNGSSTELLE

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für den Caritasverband für die Diözese Fulda e.V.“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Diözesen-Caritasverband Fulda.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich caritativer Einrichtungen, die dem Diözesan-Caritasverband für das Bistum Fulda angeschlossen sind.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der AVR unterfallen.
- (3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in Einrichtungen der Caritas über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.
- (4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Abs. 2 haben Vorrang.
- (5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.
- (6) Die Zuständigkeiten der beim Deutschen Caritasverband errichteten zentralen Schlichtungsstelle gemäß § 22 Abs. 2 AVR bleiben unberührt.
- (7) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Kammer.
- (2) ¹Die Kammer besteht aus einer/ einem Vorsitzenden, einer/ einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus zwei Beisitzern. ²Eine/ ein stellvertretende/r Vorsitzende/r vertritt die/ den Vorsitzenden in den Fällen, in denen diese/r ihr/ sein Amt nicht wahrnehmen kann. ³Hierfür erstellt die/ der Vorsitzende nach Anhörung der/ des stellvertretenden Vorsitzenden einen Geschäftsverteilungsplan. ⁴Dieser ist spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich festzulegen.
- (3) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Abs. 4.

§ 4 Vorsitzende und Beisitzer

- (1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (2) ¹Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. ²Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.
- (3) Je ein Beisitzer aus jeder Kammer müssen aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber stammen und im Zeitpunkt der Berufung im kirchlichen Dienst stehen.

§ 5 Ernennung der/ des Vorsitzenden und der/ des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) ¹Die/ der Vorsitzenden und die/ der stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Bischof von Fulda nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes Fulda sowie des Vorstands des Diözesan-Caritasverbands ernannt. ²Ihnen ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Ernennungen sind den Beisitzern bekannt zu geben.

§ 6 Benennung der Beisitzer

- (1) Der Beisitzer aus dem Bereich der Dienstnehmer sowie ein Vertreter für den Fall der Verhinderung werden von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Diözesan-Caritasverbandes benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes wird der Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber sowie ein Vertreter für den Fall der Verhinderung benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 7 Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) ¹Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Der/ dem Vorsitzenden und der/ dem/ den stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.
- (3) ¹Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (4) ¹Die Vorsitzenden belehren die Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. ²Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) ¹Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ²Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und

Nachbereitung. Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. ³Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. ⁴Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung der Diözese.

- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 8 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, der Beginn der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. ²Die Amtszeit der Beisitzer beginnt mit der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet
1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
 2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
 3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
 4. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.
- (5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Sitz der Geschäftsstelle ist beim Diözesan-Caritasverband Fulda.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung des/r Vorsitzenden der Kammer. ²Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt der Diözesan-Caritasverband.

II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 10 Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
1. Antragsteller
 2. Antragsgegner.

- (2) ¹Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. ²Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 11 Antragsgrundsatz

- (1) ¹Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind betroffene Dienstnehmer oder Dienstgeber. ²Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die/ den Vorsitzenden der jeweiligen Kammer der Schlichtungsstelle zu richten. ³Diese/r hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.
- (2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.
- (3) Gelingt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 12 Antragsinhalt

- (1) ¹Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. ²Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigefügt werden.
- (2) ¹Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/ der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. ²Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 13 Zurücknahme, Änderung des Antrags

- (1) ¹Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. ²Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. ³Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.
- (2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

§ 14 Zurückweisung des Antrags

¹Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. ²Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 15 Vorbereitung des Verfahrens

- (1) ¹Die/ der Vorsitzende der Kammer trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. ²Die/ der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. ³Sie/ er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.

- (2) ¹Die/ der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner mittels Empfangsbekanntnisses. ²Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.
- (3) Die/ der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.
- (4) ¹Die zuständige Kammer bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungs-ausschuss. ²Dieser besteht aus der/ dem Vorsitzenden oder der/ dem gemäß § 3 Absatz 2 zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden sowie abwechselnd – nach alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Beisitzer – aus je einem Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber. ³Den Vorsitz hat die/ der Vorsitzende der Kammer oder die/ der stellvertretende Vorsitzende.

§ 16 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

- (1) ¹Die/ der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (2) ¹Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 17 Mündliche Verhandlung

- (1) ¹Die/ der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller, den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. ²Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.
- (2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/ des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
- (3) Die/ der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. ²Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.
- (5) ¹In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller und Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. ²Die/ der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. ³Bei Nichterscheinen des Antragstellers erklärt die/ der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. ⁴Bei Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 18 Beweisaufnahme

- (1) Soweit es erforderlich ist, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, vom Schlichtungsausschuss angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten, und sieht Urkunden ein.
- (2) ¹Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. ²Auf Anordnung des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 19 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2

- (1) ¹Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.
- (2) ¹Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) ¹Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. ²Die/ der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.
- (4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/ der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

§ 20 Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Beschluss.
- (2) ¹Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberäumenden Termin bekannt gegeben. ²Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) ¹Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. ²Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.
- (6) ¹Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an die/ den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. ²Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 21 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20

- (1) ¹Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. ²Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.
- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/ der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 22 Ablehnung, Befangenheit

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) ¹Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die jeweilige Kammer der Schlichtungsstelle nach Anhörung der/ des Betroffenen ohne ihre/ seine Beteiligung. ²Ist die/ der Vorsitzende der Kammer oder seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter Betroffene/r, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz der/ des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. ³Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. ⁴Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (3) ¹Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 14 Abs. 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. ²Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III. KOSTEN DES VERFAHRENS, GEMEINSAME SCHLICHTUNGSSTELLE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 23 Kosten des Verfahrens**

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenverordnung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.
- (3) ¹Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. ²Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.
- (4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 24 Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt der Diözesan-Caritasverband Fulda.

§ 25 Bildung gemeinsamer Schlichtungsstellen

- (1) Mehrere Diözesen können sich zusammenschließen und nach Maßgabe dieser Ordnung eine gemeinsame Schlichtungsstelle für die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände bilden.
- (2) Der nach Lebensalter jeweils älteste (Erz-)Bischof übernimmt die Rolle des Bischofs im Sinne dieser Ordnung.
- (3) Die beteiligten (Erz-)Bischöfe entscheiden, wo der Sitz der Schlichtungsstelle sein wird.
- (4) Ansonsten gelten für die gemeinsame Schlichtungsstelle die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Caritas - Schlichtungsordnungen auf dem Gebiet der Diözese Fulda in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) ¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der Schlichtungsstellen bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach §§ 4, 5 dieser Ordnung im Amt. ²Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

Fulda, den 19.06.2024

Für den Caritasverband für die Diözese Fulda e.V.

Siegel

Dr. Markus Juch

Ansgar Erb

Diözesan-Caritasdirektor

Vorstand

Hiermit setze ich die vorstehende Schlichtungsordnung des Caritasverbandes für das Bistum Fulda e. V. vom 19.06.2024, der der Ausschuss Schlichtungsordnung § 22 AT AVR der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutscher Caritasverband e. V. durch Beschluss vom 11.06.2024 zugestimmt hat, mit Wirkung ab dem 1. August 2024 als bischöfliches Diözesangesetz für das Bistum Fulda in Kraft.

Fulda, den 26.07.2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 90
Gesetz
über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung
an Kleriker, Kirchenbeamte und DO-Angestellte im Bistum Fulda

§ 1
Grundlage der Regelung

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Diözesanvermögensverwaltungsrates vom 28. Juni 2024 und des Konsultorenkollegiums vom 2. Juli 2024 regelt dieses Gesetz die Gewährung einer steuerfreien Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (Inflationsausgleichszahlung).

§ 2
Anspruchsberechtigte

- (1) Einen Anspruch auf die Inflationsausgleichszahlung haben
 1. die Kleriker, Kirchenbeamten und Dienstordnungsangestellten, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Diözese Fulda stehen sowie
 2. versorgungsberechtigte Personen nach der Versorgungsordnung für die Priester des Bistums Fulda in der Pfarrseelsorge, nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz in Verbindung mit § 7 der Ordnung für die Beamten im Bistum Fulda oder nach § 8 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Professoren der Theologischen Fakultät Fulda.
- (2) Nicht anspruchsberechtigt sind Kleriker und Kirchenbeamte, die aus disziplinarischen Gründen beurlaubt oder im Ruhestand sind, sowie Diakone mit Zivilberuf.

§ 3
Höhe und Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs

- (1) Berechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten eine Inflationsausgleichszahlung von 1.000 Euro
 1. für den Monat September 2024, wenn am 1. September 2024,
 2. für den Monat Oktober, wenn am 1. Oktober 2024,
 3. für den Monat November, wenn am 1. November 2024,ein Dienstverhältnis und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. September 2024 und dem 1. November 2024 ein Anspruch auf laufende Bezüge aus dem Dienstverhältnis bestand.
- (2) Die Inflationsausgleichszahlung ist nicht ruhegehaltstfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (3) Kirchenbeamte und Dienstordnungsangestellte, die in Teilzeit beschäftigt sind, erhalten den Teilbetrag der Inflationsausgleichszahlung, der dem Verhältnis der zu erbringenden Dienstzeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Dienstzeit eines vollzeitbeschäftigten Kirchenbeamten oder Dienstordnungsangestellten entspricht. Für die Berechnung der Inflationsausgleichszahlung nach Satz 1 sind die Verhältnisse an den jeweils in Abs. 1 genannten Stichtagen maßgebend.

- (4) Versorgungsempfänger im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhalten die Inflationsausgleichszahlung in der Höhe, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwenbeziehungsweise Witwergeldes aus dem Betrag von 1.000 Euro ergibt. Beim Erhalt von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz.

§ 4

Anrechnung

- (1) Personen, die aufgrund eines anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder eines anderen Ruhestandsverhältnisses bereits eine nach § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Leistung erhalten haben oder voraussichtlich erhalten werden, wird diese Leistung auf die nach diesem Gesetz insgesamt zu zahlende Inflationsausgleichszahlung in voller Höhe angerechnet.
- (2) Die Anrechnung erfolgt zunächst auf die für den Monat September, sodann auf die für den Monat Oktober und schließlich auf die für den Monat November zu zahlende Inflationsausgleichszahlung.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Auszahlung der Inflationsausgleichszahlung erfolgt zusammen mit der Auszahlung der Besoldung beziehungsweise Versorgungsbezüge für die Monate September bis November des Jahres 2024.
- (2) Ist nach den der für die Besoldungsabrechnung zuständigen Stelle des Bischöfliches Generalvikariats vorliegenden Informationen über ein anderes Arbeits-, Dienst- oder Ruhestandsverhältnis eines Anspruchsberechtigten nach § 2 zu vermuten, dass unter Berücksichtigung der §§ 3 und 4 keine Inflationsausgleichszahlung zu leisten sein dürfte, so erfolgt keine Auszahlung. Der jeweils betroffene Anspruchsberechtigte kann die Vermutung nach Satz 1 durch Mitteilung über erhaltene und noch ausstehende Leistungen nach § 4 Abs. 1 und Vorlage entsprechender Dokumente widerlegen.
- (3) Ist nach den der für die Besoldungsabrechnung zuständigen Stelle des Bischöfliches Generalvikariats vorliegenden Informationen unsicher, ob und in welcher Höhe eine Anrechnung nach § 4 zu erfolgen hat, so hat sie den jeweiligen Anspruchsberechtigten unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Mitteilung über erhaltene und noch ausstehende Leistungen nach § 4 Abs. 1 und Vorlage entsprechender Dokumente aufzufordern.
- (4) Die Mitteilung und Vorlage von Dokumenten nach den Absätzen 2 und 3 muss so erfolgen, dass der für die Besoldungsabrechnung zuständigen Stelle des Bischöfliches Generalvikariats alle für die jeweilige Prüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen spätestens am 1. November 2024 vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so verfällt der Anspruch auf die Inflationsausgleichszahlung.
- (5) Erfolgt eine Prüfung nach den Absätzen 2 bis 4, so erfolgt die Auszahlung einer sich aus der Prüfung insgesamt ergebenden Inflationsausgleichszahlung abweichend von Abs. 1 mit der Auszahlung der Besoldung beziehungsweise der Versorgungsbezüge für den Monat Dezember 2024.

§ 6**Vorbehalt der Rückforderung**

Die Auszahlung der Inflationsausgleichszahlung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Empfänger der Zahlung tatsächlich keinen oder nur einen geringeren Anspruch auf eine Inflationsausgleichszahlung nach diesem Gesetz hatte. Die Rückforderung erfolgt durch Dekret des Ordinarius.

§ 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Fulda, den 26. Juli 2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 91**Umwandlungstage für alle SuE-Entgeltgruppen**

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 27.05.2024 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

§ 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 10 AVO Fulda wird wie folgt neu formuliert:

Beschäftigte, die in der Anlage 10 AVO Fulda eingruppiert sind, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, im Folgejahr Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 bis zu zwei Arbeitstage in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage).

Fulda, 26. Juli 2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 92

Novellierung von Formularen zur Eheschließung

Am 26. Mai 2023 hatte die Konferenz der Verwaltungskanonisten der deutschen Bistümer in ihrer Sitzung beschlossen, drei Formulare zur Eheschließung an das 2021 geänderte Ehevorbereitungsprotokoll anzugleichen. Außerdem empfahl die Konferenz die Einführung eines weiteren Formulars über eine Eheschließung im Ausland, die einer zunehmenden grenzüberschreitenden Mobilität der Kirchenmitglieder Rechnung trägt.

Die Formulare wurden dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zur Approbation übergeben. Die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz stimmte in ihrer Sitzung vom 19. bis 22. Februar 2024 allen vorgelegten Änderungen zu.

Die Formulare können über das Dezernat Kirchenrecht bezogen werden und sind als amtliche Formulare der Deutschen Bischofskonferenz ab sofort zu verwenden.

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
 – Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____
(archi)diocesis
 Pfarrei _____
paroeclia
 Telefon (mit Vorwahl) _____
numerus telephonicus (cum praefixo)

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)
 Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)
 Datum _____
die

Mitteilung

informatio

über eine Eheschließung

de matrimonio contracto

an die kirchliche Meldestelle / Fachstelle Meldewesen

Ad ecclesiasticum anagraphicum officium

Personalien des Brautpaares

personalia sponsorum

	Bräutigam <small>sponsus</small>	Braut <small>sponsa</small>
Name , ggf. Geburtsname <small>nomen et, si casus ferat, nomen natale</small>	_____	_____
vor der Zivileheschließung <small>ante matrimonium civile</small>	_____	_____
nach der Zivileheschließung <small>post matrimonium civile</small>	_____	_____
Vorname(n) <small>praenomen (praenomina)</small>	_____	_____
Geburtsdatum <small>natus(a) die</small>	_____	_____
Geburtsort / Kreis <small>natus(a) in</small>	_____	_____
Anschrift , bisher <small>inscriptio cursualis, antea</small>	_____	_____
künftig <small>postea</small>	_____	_____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <small>religio / confessio / ritus</small>	_____	_____
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <small>antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus</small>	_____	_____
<input type="checkbox"/> Taufe / <input type="checkbox"/> Konversion* <small>baptizatus(a) / conversus(a)*</small>	Datum _____ <small>die</small>	_____
Ort <small>loco</small>	_____	_____
Pfarrei / Kirche <small>paroeclia / ecclesia</small>	_____	_____
(Erz-)Diözese und Land <small>(archi)diocesi et natione</small>	_____	_____
Zivileheschließung <small>matrimonium civile</small>	Datum _____ <small>die</small>	Ort _____ <small>loco</small>
Kath. Eheschließung <small>celebratio matrimonii</small>	Datum _____ <small>die</small>	Ort _____ <small>loco</small>
Pfarrei / Kirche <small>paroeclia / ecclesia</small>	_____	VOR _____ <small>coram ministro</small>
Zeugen <small>et coram testibus</small>	1. _____	2. _____

Die Eheschließung in der ev. / orth. / _____ Kirche in _____ am _____
Matrimonium in ecclesia non catholica loco die

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
cum dispensatione super forma canonica in initum est

wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*
per sanationem in radice convalidatum est.*

Die Zivileheschließung

Matrimonium civile

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
cum dispensatione super forma canonica in initum est

wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*
per sanationem in radice convalidatum est.*

Dispens von der Formpflicht / Sanatio in radice* wurde gewährt durch _____
Dispensatio super forma canonica / sanatio in radice* concessa est a

am _____ Az. _____
die numerus actorum

Bitte jedes Blatt einzeln siegeln und unterschreiben!
Rogatur ut singula folia singillatim signentur et subscribentur!

Adressat
destinatarius

Siegel
sigillum

Unterschrift
scriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
* Rogatur ut res congruentes cruce signentur

┌ Meldendes Pfarramt
parocia informans

┐

Absender (Poststempel): _____
parocia qui remittit (signum cursuale)

└

┘

Rücksendung an das meldende Pfarramt
Ad parociam informantem remittendum

Die Eintragung der Eheschließung / Sanatio in radice im hiesigen Taufbuch ist erfolgt.*
*Matrimonium / sanationem in radice in libro baptizatorum adnotavi.**

Siegel
sigillum

Ort, Datum, Unterschrift
locus, dies, subscriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
** Rogatur ut res congruentes cruce signentur*

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
 – Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____
(archi)diocesis
 Pfarrei _____
parocia
 Telefon (mit Vorwahl) _____
numerus telephonicus (cum praefixo)

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)
 Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)
 Datum _____
die

Mitteilung

informatio

über eine Eheschließung im Ausland

de matrimonio contracto natione externa

Personalien des Brautpaares

personalia sponsorum

	Bräutigam <i>sponsus</i>	Braut <i>sponsa</i>
Name , ggf. Geburtsname <i>nomen et, si casus ferat, nomen natale</i>	_____	_____
vor der Zivileheschließung <i>ante matrimonium civile</i>	_____	_____
nach der Zivileheschließung <i>post matrimonium civile</i>	_____	_____
Vorname(n) <i>praenomen (praenomina)</i>	_____	_____
Geburtsdatum <i>natus(a) die</i>	_____	_____
Geburtsort / Kreis <i>natus(a) in</i>	_____	_____
Anschrift , bisher <i>inscriptio cursualis, antea</i>	_____	_____
künftig <i>postea</i>	_____	_____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>religio / confessio / ritus</i>	_____	_____
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus</i>	_____	_____
<input type="checkbox"/> Taufe / <input type="checkbox"/> Konversion * <i>baptizatus(a) / conversus(a)*</i>	Datum _____ <i>die</i>	_____
Ort <i>loco</i>	_____	_____
Pfarrei / Kirche <i>parocia / ecclesia</i>	_____	_____
(Erz-)Diözese und Land <i>(archi)diocesi et natione</i>	_____	_____
Zivileheschließung <i>matrimonium civile</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
Kath. Eheschließung <i>celebratio matrimonii</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
(Erz-)Diözese <i>(archi)diocesi</i>	_____	Land <i>natione</i>
Pfarrei / Kirche <i>parocia / ecclesia</i>	_____	vor _____ <i>coram ministro</i>
Zeugen <i>et coram testibus</i>	1. _____	2. _____

┌ Überweisende Pfarrei
parocia dimittens

└ Siegel
sigillum

 Unterschrift
subscriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
 * Rogatur ut res congruentes cruce signentur

archidioecesis / dioecesis _____

Erzdiözese / Diözese

paroezia / Pfarrei

Litterae dimissoriae

Documentum officiale Conferentiae Episcoporum Germaniae

Überweisung zur Eheschließung im Ausland

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

I. Ad licitum assistendum matrimonio

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung

ecclesia _____ loco _____
 in der Kirche im Ort

(archi)dioecesi _____ natione _____
 in der (Erz-)Diözese im Staat

hisc licentiam requisitam concedo sponsis infrascriptis:
 erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz an das folgende Brautpaar:

1. sponsus _____ habitans in _____
 Bräutigam wohnhaft in

natus die _____ loco _____
 geboren am im Ort

filius patris _____ et matris _____
 Sohn des und der

religio / confessio / ritus _____ baptizatus die _____
 Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit getauft am

ecclesia _____ loco _____ (archi)dioecesi _____
 in der Kirche im Ort in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmatus _____ ecclesia _____
 Ist Firmung erfolgt? in der Kirche

loco _____
 im Ort

2. sponsa _____ habitans in _____
 Braut wohnhaft in

nata die _____ loco _____
 geboren am im Ort

filia patris _____ et matris _____
 Tochter des und der

religio / confessio / ritus _____ baptizata die _____
 Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit getauft am

ecclesia _____ loco _____ (archi)dioecesi _____
 in der Kirche im Ort in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmata _____ ecclesia _____
 Ist Firmung erfolgt? in der Kirche

loco _____
 im Ort

II. Simul testor:

Hiermit bestätige ich,

1. suprascriptos sponso rite sine ullo obloquio proclamatos esse;
dass das Aufgebot für die oben genannten Brautleute richtig und ohne Einspruch durchgeführt wurde;
2. eos liberos ad contrahendum matrimonium inventos esse;
dass deren Ledigenstand festgestellt wurde;
3. institutiones et adhortationes circa matrimonii sanctitatem et coniugum officia esse factas.
dass die Belehrungen und Ermahnungen in Bezug auf die Heiligkeit der Ehe und die Pflichten der Eheleute erfolgt sind.

loco _____ die _____
Ort _____ am _____

sigillum
Siegel

parochus / vicarius
Pfarrer / Stellvertreter

III. Visis documentis huic Curiae exhibitis testamur

Nach Einsicht in die der hiesigen Kurie vorgelegten Dokumente bescheinigen wir,

1. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum vel
dass ihrer Eheschließung kein kanonisches Ehehindernis entgegensteht bzw.
2. dispensationem super / licentiam ob _____
dass die Dispens von / Erlaubnis zu
die _____
am _____
concessam esse.
erteilt wurde.

loco _____ die _____ numerus actorum _____
Ort _____ am _____ Aktenzeichen _____

sigillum
Siegel

ordinarius loci
Ortsordinarius

De matrimonio celebrato informetur.
Rückmeldung über die Eheschließung wird erbeten.

Einreichendes Pfarramt

Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird beantragt, die Nichtigkeit der folgenden Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform festzustellen:

I. Personalien der Partner der für nichtig zu erklärenden Ehe:

Mann: _____
Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Frau: _____
Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Jetzige Anschrift: _____
Notfalls genügt die jetzige Anschrift eines formpflichtigen Partners

II. Zivileheschließung:

Tag, Monat, Jahr, Ort/Standesamt

Damaliger Wohnsitz, ggf. auch Nebenwohnsitz oder über einen Monat dauernder Aufenthaltsort (Anschrift)

des Mannes _____ der Frau _____

III. Ggf. nichtkatholisch-kirchliche Trauung:

Tag, Monat, Jahr, Kirche/Konfession, Ort

IV. Scheidung:

Datum, Az. des Scheidungsurteils, Ort

V. Gemeinsame Wohnsitze von der Zivileheschließung bis zur Scheidung/zuständige kath. Pfarrämter:

1.	_____	_____	_____
	Wohnsitz, Anschrift	von-bis	Pfarramt
2.	_____	_____	_____
	Wohnsitz, Anschrift	von-bis	Pfarramt
3.	_____	_____	_____
	Wohnsitz, Anschrift	von-bis	Pfarramt
4.	_____	_____	_____
	Wohnsitz, Anschrift	von-bis	Pfarramt

VI. Für Ehen, die nach dem 26. November 1983 und vor dem 9. April 2010 zivil/nichtkatholisch-kirchlich geschlossen worden sind:

1. Falls der Antragsteller jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hatten Sie sich vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Name und Anschrift von Zeugen; Dokumente)
- _____
- _____

2. Falls der frühere Partner des Antragstellers jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hat sich Ihr Partner der früheren Ehe vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Namen und Anschrift von Zeugen; Dokumente)
- _____
- _____

VII. Fragen zur Gültigkeit der Ehe:

1. Ist eine katholische Eheschließung unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform (c. 1108 § 1) erfolgt? Ggf. wann und wo? _____
2. Ist die frühere Ehe irgendwann später katholisch geordnet worden durch Nachholen der kath. Eheschließung in der kanonischen Eheschließungsform oder durch Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice; c. 1161 § 1), etwa bei einer Krankheit oder aus Anlass der Taufe oder Erstkommunion eines Kindes? Ggf.: Wann, wo und auf welche Weise? _____
3. Ist die kirchliche Ordnung der Ehe gelegentlich mit einem katholischen Seelsorger besprochen worden?
 Nein. Ja, mit: _____
4. Ist für die frühere Heirat eine Dispens von der Eheschließungsform gewährt worden? Ggf.: Wann, wo und durch wen? _____
5. Wenn einer der Partner der früheren Ehe einer nichtkatholischen Ostkirche angehörte: Ist eine Eheschließung in einer nichtkatholischen Ostkirche erfolgt? Ggf.: Wann und wo? (Vgl. c. 1127 § 1)
- _____
- _____
6. War zur Zeit der Zivileheschließung in dem betreffenden Land eine katholische Eheschließung möglich? (Vgl. c. 1116) _____

VIII. Bestätigung des Antragstellers vor dem Pfarrer oder Beauftragten:

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Richtigkeit meiner Antworten.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Antragstellers

IX. Erläuterung des Pfarrers oder Beauftragten:

Bei der Eingabe, der **Taufzeugnis(se)**, **Ehevorbereitungsprotokoll** und **sonstige Dokumente zum Nachweis der Formpflicht bzw. ihrer Nichteinhaltung** beizufügen sind, erklärt der Pfarrer oder Beauftragte:

1. Die zuständigen katholischen Pfarrämter (V.) wurden hinsichtlich einer Eintragung im Ehebuch für die entsprechende Zeitspanne befragt. Die Antworten liegen bei. Im Eilfall: Die zuständigen Pfarrämter wurden (tel.) befragt und gaben folgende Auskunft (hierbei Name des Pfarramtes und überprüfte Zeitspanne angeben):
- _____
- _____

2. Folgende Indizien für die Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht und für die Wahrhaftigkeit des Antragstellers ergaben sich im Gespräch und/oder aus anderen Umständen:
- _____
- _____

 Ort, Datum

Siegel

 Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

Nr. 93

Organisationsanweisung des Generalvikars

(§ 4 Abs. 1 Satz 5 der Geschäftsordnung
des Bischöflichen Generalvikariates)

Neustrukturierung des Fachbereichs Personal sowie Anpassungen im Fachbereich Ressourcen und im Stabsbereich

Hiermit ordne ich folgende Organisationsänderung mit Wirkung zum 01. August 2024 an:

I. Neustrukturierung des Fachbereichs Personal

Der Fachbereich wird wie folgt in zwei Abteilungen mit insgesamt 8 Dezernaten neu gegliedert:

1.) Abteilung Personalmanagement mit den Dezernaten:

- Kirchengemeinden und andere Rechtsträger
- Bistum und angeschlossene Einrichtungen
- Verwaltungsleitungen
- Pastorales Personal
- Personalservice

2.) Abteilung Personalgewinnung und Personalentwicklung mit den Dezernaten:

- Ausbildung
- Personalmarketing
- Personalentwicklung

Im Fachbereich Personal werden folgende Fachstellen eingerichtet:

- Arbeits- & Gesundheitsschutz
- Prävention sexualisierte Gewalt

II. Änderung im Fachbereich Ressourcen

Das bisherige Dezernat „Zentrale Services Bistum“ in der Abteilung Finanzen / Bistumsinterne Dienstleistungen erhält den Namen „Gästehäuser und Veranstaltungen“.

III. Änderungen im Stabsbereich

Die bisherige Fachstelle „Sozialdienst katholischer Frauen“, die unmittelbar dem Generalvikar zugeordnet war, wird aufgehoben und in den Bereich der verbandlichen Caritas integriert.

Die bisherige Fachstelle „Aufarbeitung und Intervention bei sexualisierter Gewalt“, die bisher dem Fachbereich Personal zugeordnet war, wird als neue Fachstelle „Intervention“ unmittelbar dem Generalvikar zugeordnet.

Das bisherige Dezernat „IT-Strategie / Digitalisierung“ in der Stabsabteilung Strategie / Bistumsentwicklung wird ersatzlos aufgehoben.

Die Stabsabteilung Kommunikation untergliedert sich nicht in Dezernate, sondern stellt sich als eine einheitliche Redaktion dar.

Fulda, 23.07.2024



Prälat Christof Steinert
Generalvikar

Nr. 94

Profanierung der Kapelle Taub-Blindenheim Hilders-Steinbach

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 30. Oktober 2023 die Kapelle des ehemaligen Taub-Blindenheimes in Hilders-Steinbach profaniert, bisher Eigentum des Caritasverbandes für die Diözese Fulda e. V. auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde am 6. Juni 2024 vollzogen.

Nr. 95

Personalien

Ernennungen

Agbara, Dr. Benjamin, Pfarrer, Dermbach, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund Hess. Kegelspiel zu den Hll. 14 Nothelfern in den Pfarreien St. Georg Eiterfeld, Mariae Himmelfahrt Burghaun, St. Johannes d. Täufer und St. Cäcilia Rasdorf, St. Joseph Großentaft-Soisdorf-Treischfeld und St. Laurentius Ufhausen sowie in den Pfarrkuratien Pauli Bekehrung Wölf und St. Johannes d. Täufer Langenschwarz. Dienort: Zentrales Pfarrbüro Großentaft: 01.08.2024 – 31.01.2025

Braun, Gerhard, Pfarrer, Gesungen, zum Dechanten des Dekanates Fritzlar: 01.08.2024 – 30.11.2025

Kämpf, Dr. Jürgen, Pastor, Schleid, zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Hünfeld-Geisa: 01.08.2024 – 30.11.2025

Lemmer, André, Pfarrer, Kassel, zum Dechanten des Dekanates Kassel-Hofgeismar: 01.08.2024 – 30.11.2025

Kawollek, Mario, Pfarrer, Kassel, zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Kassel-Hofgeismar: 01.08.2024 – 30.11.2025

Einstellungen

Beck, Niklas, Pastoralassistent, Hanau, als Pastoralreferent in den Dekanaten Hanau und Kinzigtal mit den Schwerpunkten Kinder- und Jugendpastoral. Dienstort: Dechant-Diel-Haus in Marburg: 10.07.2024

Becker, Jessica, als Gemeindeassistentin im Pastoralverbund St. Flora und St. Lioba Petersberg-Künzell-Fulda. Dienstort: Pfarramt St. Antonius von Padua in Künzell: 01.08.2024 für drei Jahre

Bleek, Sebastian, Pastoralassistent, Marburg, als Pastoralreferent im KA.RE Marburg. Dienstort: KA.RE Marburg: 10.07.2024

Klee, Michael, als pastoraler Mitarbeiter im Pastoralverbund St. Lullus Hersfeld-Rotenburg. Dienstort: Pfarrei St. Lullus Bad Hersfeld: 01.08.2024 – 31.07.2025

Günther, Tabea, als Pastoralassistentin im Pastoralverband St. Christophorus am Main. Dienstort: Kontaktstelle St. Jakobus in Hanau-Großauheim: 01.08.2024 für drei Jahre

Henze, Denise, als Gemeindeassistentin im Pastoralverbund St. Martin im Spessart. Dienstort: Pfarramt St. Martin Bad Orb: 01.08.2024 für drei Jahre

Zweigelt, Heiko, Vellmar, Gemeindeassistent, als Gemeindeferent im Pastoralverbund Weser-Diemel-Reinhardswald. Dienstort: Pfarramt Heilig Geist in Vellmar: 10.07.2024

Versetzung

Ohnesorge, Dr. Stefan, Diakon, Klinikseelsorge Gelnhausen und Klinikseelsorge Marburg, zum Diakon im Hauptamt in den Pastoralverbund St. Flora und St. Lioba Petersberg-Künzell-Fulda in den Pfarreien St. Lioba Petersberg, St. Aegidius Marbach und St. Elisabeth Lehnerz: 01.07.2024